

Basel, 23. März 2018

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Der Verwaltungsrat der HIAG Immobilien Holding AG lädt Sie zur ordentlichen Generalversammlung betreffend das Geschäftsjahr 2017 ein:

**Donnerstag, 19. April 2018 um 10.00 Uhr (Türöffnung 9.00 Uhr), im «Kunzwerk» auf dem Kunzareal, Dorfstrasse 69, CH-5210 Windisch**

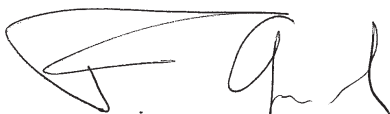
Mit dieser offiziellen Einladung erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Anmelde- und Vollmachtformular mit Antwortkuvert
- Zugangsdaten für die elektronische GV Anmeldung via Sherpany\*
- Kurzbericht Geschäftsjahr 2017

Der vollständige Geschäftsbericht und der Vergütungsbericht sind unter [www.annualreport.hiag.com](http://www.annualreport.hiag.com) abrufbar.

Anschliessend freuen wir uns, Sie zu einem Mittagessen einladen zu dürfen. Wir empfehlen Ihnen, mit dem öffentlichen Verkehr anzureisen. Parkplätze stehen zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie Ihre Teilnahme oder erteilen Sie eine Vollmacht mittels beigefügtem Formular bis spätestens 13. April 2018 oder via Sherpany. Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Charlotte Leysner unter Tel. +41 61 606 55 19, Fax +41 61 606 55 01 oder E-Mail [charlotte.leysner@hiag.com](mailto:charlotte.leysner@hiag.com).

Freundliche Grüsse  
HIAG Immobilien Holding AG



Dr. Felix Grisard  
Verwaltungsratspräsident

\*Hinweis: Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich via Sherpany elektronisch zur GV anzumelden, eine Person Ihrer Wahl zu bevollmächtigen oder Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Mit der Registrierung auf der etablierten Aktionärsplattform Sherpany bleiben Sie mit unserer Gesellschaft verbunden und erhalten relevante Informationen auf direktem Weg via E-Mail zugestellt. Wir empfehlen Ihnen dieses Instrument zu nutzen.

## 9

### Erneuerung des genehmigten Aktienkapitals

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre das genehmigte Aktienkapital der HIAG Immobilien Holding AG von maximal CHF 1600000, für das die gesetzliche Frist am 19. April 2018 abläuft, für zwei weitere Jahre bis zum 19. April 2020 erneuern und entsprechend Artikel 3a der Statuten wie folgt geändert wird:

*Art. 3a, ALT*

**Genehmigtes Aktienkapital**

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten um maximal CHF 1'600'000.00 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 1'600'000 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 bis zum 19. April 2018.*

*Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien und andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien oder anderer Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (iii) für eine nationale und internationale Platzierung von Aktien sowie (iv) zur Erweiterung des Aktionärskreises. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.*

*Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividenden-berechtigung festzulegen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.*

*Art. 3a*

**Genehmigtes Aktienkapital**

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten um maximal CHF 1'600'000.00 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 1'600'000 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 bis zum 19. April 2020.*

*Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien und andere Investitionsvorhaben der*

*Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien oder anderer Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (iii) für eine nationale und internationale Platzierung von Aktien sowie (iv) zur Erweiterung des Aktionärskreises. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.*

*Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzulegen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.*

## 10

### Gesamtrevision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten einer generellen Revision zu unterziehen. Die Gründe für die Änderungen sind vor allem die Stärkung der Aktionärsrechte und die Verbesserung der Governance. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die Artikel 5, 6 Abs. 1 Ziff. 8 und 9, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3 und 4, 15 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2 und 26 Abs. 2 und 3 der Statuten wie in der Beilage zur Einladung vorgeschlagen anzupassen. Die restlichen Artikel bleiben unverändert.

## 11

### Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreter und dessen Stellvertreter

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Rechtsanwalt Oscar Battegay, Battegay Dürr Wagner AG, Heuberg 7, Postfach 2032, CH-4001 Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sowie Herrn Rechtsanwalt Andreas Dürr, Battegay Dürr Wagner AG, Heuberg 7, Postfach 2032, CH-4001 Basel, als dessen Stellvertreter, für eine Amtsdauer, welche mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen.

## 12

### Wiederwahl der Revisionsstelle Ernst & Young AG

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

## Hinweise

Geschäftsbericht

**Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht 2017 ist seit dem 19. März 2018 im Internet unter www.annualreport.hiag.com ersichtlich.

**Einladung und Zutrittskarten**

Den am 22. März 2018, 17.00 Uhr, im Aktienbuch eingetragenen, stimmberechtigten Aktionären wird die Einladung mit Anmeldeformular (zur Bestellung einer Zutrittskarte) und Vollmachtsformular per Post an die letzte im Aktienbuch verzeichnete Adresse zugesandt. Denjenigen Aktionären, die nach diesem Datum, jedoch bis 06. April 2018, 17.00 Uhr, in das Aktienregister eingetragen werden, wird die Einladung ab 9. April 2018 zugestellt. Vom 09. April 2018 bis zur Auszahlung der Dividende werden im Aktienbuch keine Eintragungen mit Stimmrecht vorgenommen. Der Stichtag für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung ist der 06. April 2018, 17.00 Uhr. Persönliche Zutrittskarten samt Stimmcoupons werden ab dem 09. April 2018 versandt. Die Zutrittskarte mit den Stimmmzetteln ist am 19. April 2018 bei der Eingangskontrolle zur Generalversammlung vorzuweisen.

Vertretung

Vertretung

Jeder Aktionär kann sich unter Verwendung von Sherpany oder des Vollmachtsformulars, das ihm zusammen mit dieser Einladung zugestellt wird, durch einen anderen, im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Rechtsanwalt Oscar Battegay, Battegay Dürr Wagner AG, Heuberg 7, Postfach 2032, CH-4001 Basel, vertreten lassen und allgemeine oder einzelne Weisungen erteilen. Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können entweder direkt an seine oben erwähnte Adresse oder an das Aktienregister der HIAG Immobilien Holding AG c/o Computershare Schweiz AG, Postfach, 4601 Olten, gesandt werden. Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können direkt an seine oben erwähnte Adresse gesandt werden. Alternativ steht eine elektronische Weisungserteilung zur Verfügung.

**Elektronische Weisungserteilung**

HIAG Immobilien Holding AG bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, sich auf der Onlineplattform Sherpany zu registrieren und an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch Weisung zu erteilen. Aktionäre, die noch nicht auf dieser Onlineplattform registriert sind, können sich mit den beiliegenden Unterlagen anmelden.

# HIAG

# Einladung

# zur ordentlichen Generalversammlung der HIAG Immobilien Holding AG

**Donnerstag, 19. April 2018 um 10.00 Uhr (Türöffnung 9.00 Uhr) im «Kunzwerk» auf dem Kunzareal Dorfstrasse 69, CH-5210 Windisch**

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

# 1 Geschäftsbericht 2017, Jahresrechnung 2017 und Konzernrechnung 2017 sowie Bericht der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2017 für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2017 zu genehmigen sowie vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen.

## 2 Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung an die Aktionäre für das Geschäftsjahr 2017 aus Kapitaleinlagereserven

<b>2.1 Verwendung des Bilanzgewinns</b>		
Unternehmensergebnis 2017	TCHF	2 843
Vortrag aus dem Vorjahr	TCHF	40 018
<b>Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung</b>	<b>TCHF</b>	<b>42 861</b>

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von TCHF 42861 der HIAG Immobilien Holding AG wie folgt zu verwenden:

<b>Zuweisung gesetzliche Kapitalreserve</b>	<b>TCHF</b>	<b>38</b>
Vortrag auf neue Rechnung	TCHF	42 823

<b>2.2 Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven</b>		
Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung von CHF 3.80 pro Aktie an die Aktionäre für das Geschäftsjahr 2017 aus den Reserven aus Kapitaleinlagen, nach Umbuchung in die freien Reserven (als Durchlaufkonto), wie folgt:		
Kapitaleinlagereserven per 31. Dezember 2017	TCHF	47 682

Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven (nach Umbuchung in die freien Reserven als Durchlaufkonto) von CHF 3.80 pro Aktie für 8034869 Aktien	TCHF	30 533
<b>Vortrag auf neue Rechnung Kapitaleinlagereserven</b>	<b>TCHF</b>	<b>17 149</b>

Bei Gutheissung der Anträge zu Traktanden 2.1 und 2.2 wird die Ausschüttung von CHF 3.80 pro Aktie verrechnungssteuerfrei und ohne Einkommenssteuerfolgen für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche die Aktien im Privatvermögen halten, aus Kapitaleinlagereserven ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich ab 27. April 2018; ab dem 24. April 2018 werden die Aktien entsprechend Ex-Dividende gehandelt.		

### 3 Entlastung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

### 4 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, alle bisherigen Mitglieder (Dr. Felix Grisard, Salome Grisard Varnholt, John Manser, Dr. Walter Jakob und Dr. Jvo Grundler) für eine weitere Amtsdauer, welche mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen. Der Verwaltungsrat beantragt zudem, Dr. Felix Grisard als Präsidenten des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer, welche mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, wiederzuwählen.

<b>4.1 Wiederwahl von Herrn Dr. Felix Grisard als Mitglied des Verwaltungsrats</b>
<b>4.2 Wiederwahl von Frau Salome Grisard Varnholt als Mitglied des Verwaltungsrats</b>
<b>4.3 Wiederwahl von Herrn John Manser als Mitglied des Verwaltungsrats</b>
<b>4.4 Wiederwahl von Herrn Dr. Walter Jakob als Mitglied des Verwaltungsrats</b>
<b>4.5 Wiederwahl von Herrn Dr. Jvo Grundler als Mitglied des Verwaltungsrats</b>
<b>4.6 Wiederwahl von Herrn Dr. Felix Grisard als Präsidenten des Verwaltungsrats</b>

### 5 Wahlen in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, Salome Grisard Varnholt und Dr. Walter Jakob als Mitglieder für eine Amtsdauer, welche mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats zu wählen.

<b>5.1 Wahl von Frau Salome Grisard Varnholt in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats</b>
<b>5.2 Wahl von Herrn Dr. Walter Jakob in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats</b>

### 6 Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Gemäss Art. 22 der Statuten wird über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung separat abgestimmt. Zum Vergütungsbericht 2017 soll eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden. Der Vergütungsbericht 2017 ist elektronisch verfügbar unter www.annualreport.hiag.com.

#### 6.1 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2018 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2019

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zeitspanne von der ordentlichen Generalversammlung 2018 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2019, d.h. TCHF 1500 (inklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV und Altersvorsorgeleistungen), genehmigen. Der beantragte maximale Gesamtbetrag beinhaltet auch die Vergütungen für die zusätzlichen Dienstleistungen und setzt sich wie folgt zusammen:

Fixe Vergütung in bar (netto)	TCHF	900
Aktienbasierte Vergütung	TCHF	300
Vergütungen für zusätzliche Dienstleistungen	TCHF	100
gesetzliche Arbeitgeberbeiträge und Altersvorsorgeleistungen	TCHF	200
<b>Total (brutto)</b>	<b>TCHF</b>	<b>1500</b>

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

#### 6.2 Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2018

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung (inklusive des auf das Geschäftsjahr 2018 entfallenden Teils des Long Term Incentive Plans 2014-2018) für das laufende Geschäftsjahr 2018, d.h. TCHF 5100 (inklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV und Altersvorsorgeleistungen), genehmigen. Der beantragte maximale Gesamtbetrag setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

Fixe Vergütung in bar (netto)	TCHF	1800
Variable Vergütung in bar (individuelle Zielprämie, netto)	TCHF	600
LTIP für das Jahr 2018 (aktienbasierte Vergütung und Baranteil in 2019 auszahlbar) und übrige aktienbasierte Vergütung (netto)	TCHF	2 000
Übrige Vergütungskomponenten, gesetzliche Arbeitgeberbeiträge und Altersvorsorgeleistungen	TCHF	700
<b>Total (brutto)</b>	<b>TCHF</b>	<b>5 100</b>

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung umfasst die Konzernleitung neun Mitglieder. Die vorgeschlagene Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung umfasst acht Mitglieder. Die Gesamtvergütung von Dr. Jvo Grundler wird bei der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ausgewiesen.

#### 6.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2017

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den Vergütungsbericht 2017 in einer Konsultativabstimmung gutheissen.

### 7 Konsultativabstimmung über das Vergütungssystem

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 der Statuten der HIAG Immobilien Holding AG stimmt die Generalversammlung vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber an jeder dritten ordentlichen Generalversammlung, konsultativ über das Vergütungssystem ab. Das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ist im Vergütungsbericht (Ziffer 3 des Vergütungsberichtes) beschrieben. Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten neben einem Fixgehalt eine variable Vergütung, die sich aus zwei Komponenten zusammensetzt, einer jährlichen, individuellen Zielprämie und einem oder mehreren Long Term Incentive Plänen. Die Verwaltungsräte erhalten ausschliesslich ein Fixgehalt. Die einzige Änderung im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem liegt darin, dass neu auch ein Long Term Incentive Plan für den Geschäftsbereich HIAG Data aufgelegt worden ist.

Der Verwaltungsrat beantragt, das Vergütungssystem der Gesellschaft in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

### 8 Zweckänderung

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den Zweck der Gesellschaft um die Bereitstellung von IT Infrastrukturen ergänzen und entsprechend Artikel 2 wie folgt geändert wird:

*Art. 2, ALT*
**Zweck**
*Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Gesellschaften im In- und Ausland, welche insbesondere im Bereich der Anlage, Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten, Grundstücken und Bauprojekten sowie der Immobilienprojektentwicklung tätig sind.*
*Die Gesellschaft kann ihre Dienstleistungen und finanziellen Leistungen ohne Gegenleistung an Konzerngesellschaften erbringen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt und indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke und Bauprojekte erwerben, verwalten und veräussern sowie Immobilienprojekte entwickeln.*

*Art. 2, NEU*
**Zweck**
*Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Gesellschaften im In- und Ausland, welche insbesondere im Bereich der Anlage, Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten, Grundstücken und Bauprojekten, der Immobilienprojektentwicklung sowie der Bereitstellung von IT-Infrastrukturen tätig sind.*
*Die Gesellschaft kann ihre Dienstleistungen und finanziellen Leistungen ohne Gegenleistung an Konzerngesellschaften erbringen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt und indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke und Bauprojekte erwerben, verwalten und veräussern sowie Immobilienprojekte entwickeln.*

## Art. 15 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident und der Vizepräsident werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung je einzeln bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Vorbehältlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

## Art. 21 Variable Vergütung

Die variable Vergütung besteht <sup>▼21</sup> aus einer variablen Komponente, welche basierend auf der jährlichen individuellen Leistung des einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds bestimmt wird. Die Leistungsziele und deren Erreichung werden vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt.

Des Weiteren ist eine variable Komponente in Form von Long Term Incentive Plans (LTIP) vorgesehen. Die Laufzeit der einzelnen LTIP beträgt in der Regel drei bis fünf Jahre. Die variable Entschädigung gemäss LTIP bemisst sich anteilmässig am Return on Equity <sup>▼22</sup> an der Wertsteigerung des Immobilienportfolios der HIAG Immobilien Gruppe während eines bestimmten Zeitraums oder an der Wertsteigerung anderer Geschäftssegmente während eines bestimmten Zeitraums. Die Auszahlung der variablen Komponente gemäss LTIP kann ganz oder teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften erfolgen, <sup>▼23</sup> die aus dem bedingten Kapital oder aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft bzw. der Tochtergesellschaften ausgegeben werden. Die Einzelheiten der variablen Entschädigung werden vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegt und jeweils in einem Zusatz zu den individuellen Arbeitsverträgen geregelt.

## Art. 26 Arbeits- und Mandatsverträge

Befristete Arbeits- und Mandatsverträge, welche den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, haben eine Dauer von maximal einem Jahr.

Die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung beträgt zwölf Monate.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeits- oder Mandatsvertrags ist <sup>▼24</sup> nicht zulässig.

### Streichungen

▼21 Gelöscht:  
einerseits

▼22 Gelöscht:  
oder

▼23 Gelöscht:  
welche

▼24 Gelöscht:  
zulässig. Deren allfällige Entschädigung darf während der Dauer des ersten Jahres die letzte dem betreffenden Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zustehende Gesamtvergütung nicht übersteigen. Für jedes weitere Jahr darf die Entschädigung nicht mehr als die Hälfte der zuletzt genehmigten, auf das betreffende Mitglied entfallenden Gesamtvergütung betragen

## Statuten der HIAG Immobilien Holding AG

### Änderungen (unveränderte Artikel nicht aufgeführt)

## Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Gesellschaften im In- und Ausland, welche insbesondere im Bereich der Anlage, Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten, Grundstücken und Bauprojekten, <sup>▼1</sup> der Immobilienprojektentwicklung sowie der Bereitstellung von IT-Infrastrukturen tätig sind.

Die Gesellschaft kann ihre Dienstleistungen und finanziellen Leistungen ohne Gegenleistung an Konzerngesellschaften erbringen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt und indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke und Bauprojekte erwerben, verwalten und veräussern sowie Immobilienprojekte entwickeln.

## Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten um maximal <sup>▼2</sup> CHF 1 600 000.00 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 1 600 000 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je <sup>▼3</sup> CHF 1.00 bis zum 19. April <sup>▼4</sup> 2020.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien und andere Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien oder anderer Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, (iii) für eine nationale und internationale Platzierung von Aktien sowie (iv) zur Erweiterung des Aktionärskreises. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzulegen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

### Streichungen

▼1 Gelöscht:  
sowie

▼2 Gelöscht:  
CHF 1 600 000.--  
▼3 Gelöscht:  
CHF 1.--  
▼4 Gelöscht:  
2018

## Art. 5

# Aktienbuch, Vinkulierung und Eintragungsbeschränkungen

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in <sup>▼5</sup> das die Eigentümer <sup>▼6</sup> Nutzniesser und Nominees mit Namen <sup>▼7</sup> Adresse <sup>▼8</sup> und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. <sup>▼9</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär <sup>▼10</sup> Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

<sup>▼11</sup> Erwerber von Aktien <sup>▼12</sup> werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch <sup>▼13</sup> eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Aktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Anzahl Aktien derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.

Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, oder die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.

Der Verwaltungsrat <sup>▼14</sup> kann <sup>▼15</sup> die Eintragung eines Aktionärs, Nutzniessers oder Nominees ablehnen, wenn die Eintragung zur Verunmöglichung des durch die Anerkennung des Erwerbers von der Gesetzgebung geforderten Nachweises über die Zusammensetzung des Aktionärskreises (Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, BewG <sup>▼16</sup> ) führen würde.

<sup>▼17</sup>

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen <sup>▼18</sup> im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

## Art. 6

# Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, dessen Stellvertreters und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Kotierung/Dekotierung der Gesellschaft;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Die Generalversammlung stimmt konsultativ über das Vergütungssystem der Gesellschaft ab. Die Abstimmung erfolgt vor jeder bedeutenden Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber an jeder dritten ordentlichen Generalversammlung.

## Streichungen

<sup>▼5</sup> Gelöscht:

welches

<sup>▼6</sup> <sup>▼7</sup> Gelöscht:

und,

<sup>▼8</sup> Gelöscht:

eingetragen

<sup>▼9</sup> Gelöscht:

Aktionäre, welche das Stimmrecht für Aktien, die nicht in ihrem Eigentum stehen, ausüben dürfen, können auf Gesuch im Aktienbuch eingetragen werden, falls ihre Berechtigung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht.

<sup>▼10</sup> Gelöscht:

oder als,

<sup>▼11</sup> Gelöscht:

Die Übertragung

<sup>▼12</sup> Gelöscht:

, ob als Eigentum oder zu Nutzniessung, sowie die Eintragung derer Erwerber

<sup>▼13</sup> Gelöscht:

bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den

<sup>▼14</sup> Gelöscht:

Die Zustimmung

<sup>▼15</sup> Gelöscht:

aus folgenden Gründen verweigert werden: 1. die

<sup>▼16</sup> Gelöscht:

);

<sup>▼17</sup> Gelöscht:

der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen und auf Rechnung Dritter.

<sup>▼18</sup> Gelöscht:

des Erwerbers

## Art. 7

# Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens <sup>▼19</sup> fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

## Streichungen

<sup>▼19</sup> Gelöscht:

zehn

## Art. 8

# Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung findet in der Regel am Gesellschaftssitz statt. Das einberufende Organ kann einen anderen Versammlungsort in der Schweiz bestimmen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Die Generalversammlung wird durch Mitteilung an die Aktionäre <sup>▼20</sup> Nutzniesser und Nominees in den Publikationsorganen der Gesellschaft oder durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser oder Nominees einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

<sup>▼20</sup> Gelöscht:

und

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 80000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dies hat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung infolge Begehrens eines Aktionärs. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. dessen Stellvertreter zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen erteilen können und zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen erteilen können.

Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.